

UMWELTRECHT AKTUELL.



INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Was bringt die UVP-Novelle 2023?.....	2
Save the Date: Netzwerk-Tagung "Spannungsfeld Erneuerbare Energie und Schutz der Biodiversität"	5

WAS BRINGT DIE UVP-NOVELLE 2023? BESCHLEUNIGUNG FÜR EE-ANLAGEN, SCHWÄCHUNG DER AUFSCHEIBENDEN WIRKUNG, GESTRAFFTE PARTIZIPATION, ÖKOLOGIE IN BEDRÄNGNIS

1. Hintergrund

Die Regierungsparteien haben sich nunmehr auf die UVP-Novelle 2023 geeinigt. Der nachfolgende Beitrag stellt in aller Kürze die Themengebiete der UVP-Nov vor. Eine nähere Auseinandersetzung und Vorstellung der Neuerungen nimmt die Verfasserin des gegenständlichen Artikels in der Zeitschrift für Nachhaltigkeit vor.¹ Die vorliegende UVP-Nov war seit fast zwei Jahren im Ministerium in Vorbereitung. Vorauszuschicken ist, dass die demnächst in Kraft tretende UVP-Nov von der EU-Beschleunigungs-VO² als für 18 Monate befristete Notverordnung ergänzt bzw zT spezifiziert³ wird. Im Großen und Ganzen haben beide Rechtsakte den gleichen Hintergrund: Vorhaben der Energiewende wird ein erhöhtes öffentliches Interesse zugesprochen. Die Ergebnisse der von Projektantenseite geforderten Beschleunigung wurden im Jahr 2022 im „Bericht der Arbeitsgruppe UVP-Verfahrenseffizienz“⁴ zusammengefasst: Das Papier zeigt die zentrale Forderung nach Aufstockung des Sachverständigenapparats und die Verstärkung der Personalressourcen des Bundesverwaltungsgerichts auf. Dies erscheint mE zentral, ist aber in der Folge bedauerlicherweise in den Hintergrund gerückt.

2. Zum Inhalt der UVP-Novelle im Detail

a) Inhaltliche Dimensionen

aa) Vorhaben der Energiewende

Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Leitung erneuerbarer Energien dienen. Mehr dezentrale EE-Anlagen benötigen mehr Leitungen, um Strom zu transportieren. Auch der Ausbau der Bahn zählt zu diesen Vorhaben. Diesen

Vorhaben der Energiewende kommt ex lege ein hohes öffentliches Interesse zu. Das hat auch für die Materiegesetzte Konsequenzen: Überall dort, wo eine Interessensabwägung hinsichtlich des öffentlichen Interesses stattfindet, liegt ex lege hohes öffentliches Interesse für die Anlage vor. Das bedeutet aber nicht, dass es trotz dieses hohen öffentlichen Interesses nicht Interessen geben kann, die trotzdem noch höherwertiger sind. Nicht richtig wäre es, die Interessenabwägung in Zukunft unter den Tisch fallen zu lassen.

bb) Windkraftanlagen

Einen durchaus neuen Weg geht die Nov im Bereich der Windkraftanlagen. Hier wird erstmals – gerade und nur bei Windkraftanlagen – auf die raum- und widmungsrechtlichen Vorgaben auf Landes- und Gemeindeebene verzichtet. **Die Regelung wird in mehrfacher Hinsicht als problematisch angesehen:**

1. In Hinblick auf die Verschiebung der Kompetenzverteilung durch Abs 2 und Abs 3 zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Raumordnung und Flächenwidmung in Bezug auf Windkraftanlagen durch einfaches Bundesgesetz.
2. Die sachliche Rechtfertigung der Verschiebung der Kompetenzverteilung gerade bei Windkraftanlagen.
3. Die Bedeutung des Einschubs „soweit nicht im Widerspruch mit europarechtlichen Vorgaben“ wirft ebenso Fragen auf.
4. Das Zustimmungserfordernis des § 4a Abs 4 ist in Hinblick auf die unter erstens geschilderte Problemlage in Bezug auf die Verfassungsgemäßheit fraglich.

Auf die genannten Bedenken und deren Berechtigung wird in der Langfassung der Autorin noch näher eingegangen. Die Frage zieht derzeit den massiven Unmut von Ländern und Gemeinden nach sich, wobei die Aufregung – angesichts der nach wie vor offenen Option, selbst die Initiative zu ergreifen – nicht recht nachvollziehbar ist.

¹ Erscheint demnächst.

² VO (EU) 2022/2577 des Rates v 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABI L 2022/335, 36-44 v 29.12.2022.

³ So verdrängen etwa § 3 Abs 1 und 2 der EU-Beschleunigungs-VO für die Geltung ihres Zeitraums die Regelung des § 17 Abs 5 UVP-G.

⁴ BMK, Bericht der Arbeitsgruppe UVP-Verfahrenseffizienz (2022).

cc) Klimaschutz

Der Antragsteller muss in seinem Genehmigungsantrag auch über die Quantifizierung der Treibhausgasemissionen (höhere Detailierung der Genehmigungsvoraussetzungen) Aufschluss geben. Genehmigungsvoraussetzung ist dabei – wie bisher – die Begrenzung von Emissionen von Schadstoffen. Neu ist nunmehr die Aufzählung der klimaschädlichen Gase nach dem Stand der Technik (§ 17 Abs 1). Insofern bringt das UVP-G hinsichtlich der unmittelbaren CO₂-Emissionen keine Verbesserung mit sich.

b) Partizipation

Bislang war es so, dass eine Bürgerinitiative keine Parteistellung in vereinfachten Genehmigungsverfahren hatte. Diesbezüglich hat der VwGH (E v 27.9.2018, Ro 2015/06/0008-7, *Stadttunnel Feldkirch*) auf die Aarhus-Konvention hingewiesen, wonach Bürgerinitiativen einzelne Menschen sind, die sich zusammenschließen und jeder einzelne daher Partizipation haben muss, sodass der Ausschluss im vereinfachten Genehmigungsverfahren rechtswidrig ist. Dies wurde nun im neuen UVP-G implementiert (vgl § 9 Abs 3 Z 5) und verstärkt die Wendung „Personengruppe“ iZm Bürgerinitiative verwendet.

c) Stärkung der Angaben zur Alternativenprüfung

Zur Herstellung der Europarechtskonformität war es notwendig, die Alternativenprüfung verstärkt ins Visier zu nehmen. Bisher war nur ein „*überblickshafter Vergleich der Umweltauswirkungen*“ vorzunehmen. Dagegen sind nunmehr „*Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen*“ beizubringen (§ 6 Abs 1 Z 2).

d) Straffung des Verfahrens

aa) Angabe zu prioritären und nicht prioritären Umweltauswirkungen

Im Antrag des Projektwerbers hat eine Gliederung des **Untersuchungsrahmens** in **prioritär** und **nicht prioritäre** Umweltauswirkungen zu erfolgen (§ 4 Abs 1 und Abs 2).

bb) Zugänglichmachung vorhandener Daten

Die Beh hat die in elektronischer Form **vorhandenen Daten für den Projektwerber** zugänglich zu machen (§ 4 Abs 3).

cc) Einwendung der Parteien

Einwendungen der Parteien müssen bei der Beh **schriftlich** innerhalb der Auflagefrist von mindestens sechs Wochen erhoben werden, andernfalls folgt ein Verlust der Parteistellung. Neue Tatsachen und Beweismittel können nicht mehr in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden. Einwendungen in der mündlichen Verhandlung selbst sind nicht mehr möglich, da diese als missbräuchlich angesehen wurden.

dd) Strukturierung des Verfahrens (§ 14 Abs 1)

Weiters erfolgt eine zeitliche Strukturierung des **Verfahrens unter Fristsetzung**. Gem § 14 kann „*die Behörde [...] mit oder nach der öffentlichen Auflage und Kundmachung des Umweltgutachtens (UVG) oder der zusammenfassenden Bewertung angemessene Fristen für weitere Vorbringen (Konkretisierung zu Einwendungen und sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge) der Verfahrensparteien zum Vorhaben und zu einzelnen Fachbereichen setzen ...*“ Die Bestimmung ist Ergebnis des Effizienzprozesses; umfangreiche Ergänzungen sollen nicht mehr (wie bisher) erst kurz vor der Verhandlung oder bei der Verhandlung möglich sein. Damit wird die von Projektantenseite kritisierte Möglichkeit des „Nachschiebens“ von Einwendungen beseitigt.

ee) Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren (§ 40 Abs 5)

Auch vorgesehen ist eine Beschleunigung durch ein partielles Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren.

ff) Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vor dem BVwG

Dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Vorhaben der Energiewende bei nicht ausreichend substantiierten Beschwerden ist mE mit Argwohn zu begegnen. Die Beh hat die aufschiebende Wirkung der Beschwerde mit Bescheid auszuschließen, wenn in dieser vom Beschwerdeführer/von der Beschwerdeführerin die Verletzung in den von ihm bzw ihr geltend zu machenden Rechten nicht hinreichend konkret dargelegt wurde, obwohl diese Beeinträchtigung bereits im Genehmigungsbescheid beurteilt wurde. Eine Beschwerde gegen den Abschlussbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Das BVwG hat, wenn es die Beschwerde bekommt und die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen ist, sofort zu prüfen, ob der Ausschlussbescheid mit den Voraussetzungen konform geht. Diese theoretische Konstruktion wirkt prima facie gegenüber allen Interessen als fair und sicher vor nicht wiedergutzumachenden Schäden. De facto besteht aber mit der Handhabung dieser Bestimmung durch das BVwG keine Erfahrungen, sodass die Vorweg-Prüfung aufgrund einer Beschwerde ungenügend sein kann, um zwischenzeitlich eintretende Biodiversitätsverluste zu verhindern. Belässt es also das BVwG bei der aufschiebenden Wirkung, so besteht die Gefahr nicht wiederbringlicher Verschlechterungen der Biodiversität.

gg) Rechtsmissbrauch

Eine langjährige Forderung von Projektantenseite war, Möglichkeiten zu schaffen, den Rechtsmissbrauch zu unterbinden. Das Beschwerderecht von anerkannten NGOs kann grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Allerdings berufen sich die Materialien in dieser Frage auf die doch sehr vage Aussage des EuGH im Urteil v 15.10.2015, C-137/14, *Kommission gegen Deutschland*, wonach die Einschränkung des Gerichtszugangs für NGOs nur aus Missbrauchsgründen zulässig sei. Die Ausgestaltung des Gerichtszugangs könne unter Beachtung des europarechtlichen Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes Beschränkungen unterworfen werden. Derartige Schritte unter Berufung auf die Rspr des EuGH wurden auch in § 5 des dt Umweltrechtsbehelfsgesetzes, im Krnt IPPC-AnlagenG (Nov LGBl-K 2021/58) und im Sbg NSchG (Nov LGBl-S 2022/21) gesetzt.

Rechtsmissbrauch liegt ausweislich der Mat dann vor, wenn *„es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, das Vorbringen bereits innerhalb der im Verwaltungsverfahren dafür vorgesehenen oder gesetzten Fristen zu erstaten und ihn an der Unterlassung nicht nur ein leichtes Verschulden trifft oder der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren erklärt oder auf andere Weise deutlich gemacht hat, dass entsprechende Einwendungen nicht bestehen. Maßgeblich ist, dass dem Betroffenen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Vorwurf gemacht werden kann und der späte Zeitpunkt des Vorbringens auf einer bewussten Entscheidung beruht. Die Beurteilung eines missbräuchlichen oder unredlichen Vorbringens*

obliegt dem Bundesverwaltungsgericht im Einzelfall.“⁵

hh) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die UVP-Nov enthält auch die Möglichkeit, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Biodiversität erst zu einem späteren Zeitpunkt zu setzen und das diesbezügliche Konzept nachzureichen (§ 17 Abs 5a). Dass mit diesem Beschleunigungstool Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet werden, lässt sich leicht erkennen. Ob diese zeitliche Diskrepanz zwischen Eingriff und Ausgleich im FFH-Regime hält – dazwischen können mehrere Jahre liegen, da erst bei Abnahme des Projekts die Realisierung der Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen geprüft wird – wird sich weisen. Bei Ersatzmaßnahmen iZm dem Artenschutz mit der FFH-RL ist dies jedenfalls unzulässig (vgl VO 2022/2577).

3) Konklusionen

In Summe gesehen enthält die UVP-Nov sehr wohl Potential, die Energiewende voranzutreiben. Ob und welche Interessen dabei auf der Strecke bleiben, wird die Zukunft zeigen.

Erika Wagner

⁵ RV 1901 BlgNR XXVII. GP 13.

SAVE THE DATE: NETZWERK-TAGUNG "SPANNUNGSFELD ERNEUERBARE ENERGIE UND SCHUTZ DER BIODIVERSITÄT"

Am 3. und 4. Mai 2023 veranstalten das Institut für Umweltrecht (IUR) und das Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen, A. & J. Schumacher GbR (INNR) in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Umweltrecht der Universität Prag, gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt und mit freundlicher Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht an der JKU Linz (Uni-Center) die Netzwerk-

Tagung „Spannungsfeld Erneuerbare Energie und Schutz der Biodiversität“.

Nähere Infos finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.jku.at/institut-fuer-umweltrecht/forschung/veranstaltungen/programm-netzwerk-tagung-spannungsfeld-erneuerbare-energie-und-schutz-der-biodiversitaet/>

Redaktion

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.